

# RS Vwgh 2002/6/11 2000/01/0305

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2002

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1997 §7;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass der unabhängige Bundesasylsenat schon angesichts der Äußerung der Asylwerberin in der mündlichen Berufungsverhandlung, jedenfalls aber im Hinblick auf ihre ausführliche Stellungnahme betreffend die "innerstaatliche Schutzalternative" im Hinblick auf das einer solchen Alternative u. a. innewohnende Zumutbarkeitskalkül nähere Feststellungen über die zu erwartende konkrete Lage der Asylwerberin in den in Frage kommenden Gebieten treffen hätte müssen (Hinweis: Erkenntnis vom 8. September 1999, Zl. 98/01/0614, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000010305.X02

## Im RIS seit

08.08.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)